
S 6 AL 55/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 55/21
Datum	27.06.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AL 136/22
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts K ln vom 27.06.2022 wird zur ckgewiesen.

Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

 

Tatbestand

 

Der Kl ger begehrt Insolvenzgeld nach einer Besch ftigung bei einem Schweizer Unternehmen.

 

Der 1962 geborene Kl ger war seit November 2018 als    Senior Scientist   bei

der Fa. N.-AG mit Sitz in D./Schweiz (Kanton Z  rich) besch  ftigt. Sein Bruttolohn betrug 12.300 CHF. Der Anstellungsvertrag vom 25.10.2018 bestand mit der N.-AG und verwies auf einen Gesamtarbeitsvertrag der jeweiligen Schweizer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverb  nde. Der Lohn wurde in Schweizer Franken ausgezahlt, Gerichtsstand war Andelfingen (Schweiz/Kanton Z  rich). Der Kl  ger war an zwei Tagen in der Woche im Homeoffice t  tig. Der Kl  ger wohnte auch w  hrend seiner Besch  ftigung in der Schweiz in Deutschland (C.). Die T  tigkeit im Homeoffice verrichtete er an seinem deutschen Wohnort. Dem Kl  ger wurde eine A1-Bescheinigung   ber die Anwendung der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit   ausgestellt, danach unterlag er w  hrend der Besch  ftigung bei der N.-AG deutschen Rechtsvorschriften   ber die Sozialversicherung. Er zahlte w  hrend der Besch  ftigung Beitr  ge zur deutschen Sozialversicherung.

  

Am 30.06.2020 er  ffnete das Konkursamt Aussersihl-Z  rich   ber das Verm  gen der N.-AG den Konkurs. Dies ist auch der Tag der vollst  ndigen Beendigung der Betriebst  tigkeit. Der Kl  ger k  ndigte sein Besch  ftigungsverh  ltnis bereits mit Schreiben vom 26.05.2020 zum 30.09.2020. Er erhielt nur bis einschlie  lich Mai 2020 Arbeitsentgelt; f  r Juni 2020 sind Arbeitsentgeltanspr  che offen. Der Kanton Z  rich lehnte mit Bescheid vom 13.08.2020 einen Antrag des Kl  gers auf schweizerische Insolvenzensch  digung ab.

  

Der Kl  ger beantragte am 21.08.2020 bei der Beklagten Insolvenzgeld. Er machte r  ckst  ndiges Arbeitsentgelt f  r Juni 2020 iHv insgesamt 17.273,74    geltend (Bruttolohn sowie anteiliges 13. Monatsgehalt f  r Juni 2020 sowie   Verg  tung Arbeitszeitguthaben  ). Mit Bescheid vom 15.12.2020 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Ein ausl  ndisches Insolvenzereignis l  se einen Anspruch auf Insolvenzgeld nur aus, wenn es sich um ein inl  ndisches Besch  ftigungsverh  ltnis handle. Dies sei nach dem Anstellungsvertrag nicht der Fall, es handle bei dem Arbeitsverh  ltnis zur N. AG um eine Besch  ftigung in der Schweiz. Gegen diesen Bescheid legte der Kl  ger am 17.12.2020 Widerspruch ein. Er machte geltend, er habe als Grenzg  nger iSd VO (EG) 883/2004 w  hrend seiner Besch  ftigung in der Schweiz Beitr  ge zur Sozialversicherung in Deutschland gezahlt. Beitr  ge zur Sozialversicherung in der Schweiz seien nicht gezahlt worden, weshalb ein Anspruch auf Insolvenzensch  digung in der Schweiz nicht bestehe. Mit Widerspruchsbescheid vom 29.12.2020 wies die Beklagte den Widerspruch zur  ck. Es handle sich nicht um ein deutsches Besch  ftigungsverh  ltnis. Die Abf  hrung von Sozialversicherungsbeitr  gen in Deutschland k  nne zwar ein Indiz daf  r sein, sei jedoch nicht in jedem Fall ausschlaggebend. Aufgrund der weiteren Umst  nde der Besch  ftigung (Arbeitsort, Gerichtsstand, W  hrung des Arbeitsentgelts) sei das Besch  ftigungsverh  ltnis als schweizerische Besch  ftigung zu w  rdigen, die Erm  glichung von Homeoffice   ndere daran nichts.

Â

Hiergegen hat der Kl  ger am 27.01.2021 Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, aufgrund der Zahlung von Sozialversicherungsbeitr  gen in Deutschland und der Nichtzahlung von Sozialversicherungsbeitr  gen in der Schweiz, die dort zu einer Ablehnung einer Insolvenzensch  digung gef  hrt habe, m  sse ihm in Deutschland ein Anspruch auf Insolvenzgeld zustehen. Es k  nne nicht sein, dass Arbeitnehmern in seiner Lage in keinem der beteiligten L  nder ein Anspruch auf Insolvenzensch  digung zustehe.

Â

Der Kl  ger hat beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2020 zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld nach Ma  gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gew  hren.

Â

Die Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat erg  nzend geltend gemacht, aus der Zahlung von Sozialversicherungsbeitr  gen in Deutschland ergebe sich keine Verpflichtung zur Zahlung von deutschem Insolvenzgeld. Das Insolvenzgeld werde gem. [   358 SGB III](#) aus einer gesonderten Umlage finanziert. Der ausl  ndische Arbeitgeber habe keine Umlagebeitr  ge entrichtet.

Â

Mit Urteil vom 27.06.2022 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Bei dem Besch  ftigungsverh  ltnis bei der N.-AG habe es sich nicht um ein inl  ndisches Besch  ftigungsverh  ltnis iSd [   165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) gehandelt. Der rechtliche und tats  chliche Schwerpunkt der Besch  ftigung habe sich in der Schweiz befunden. Die Abf  hrung von Sozialversicherungsbeitr  gen in Deutschland allein aufgrund der A1-Bescheinigung f  hre nicht zu einer anderen Bewertung.

Â

Gegen das ihm am 02.07.2022 zugestellte Urteil hat der Kl  ger am 30.07.2022 Berufung eingelegt. Aus der A1-Bescheinigung folge die Anwendung deutschen Rechts. Dies sei auch aufgrund der VO (EG) 883/2004 und der VO (EG) 987/2009 geboten. Eine Ablehnung seines Anspruchs w  rde bedeuten, dass ihm gar keine Absicherung seines Arbeitsentgelts bei Insolvenz des schweizerischen Arbeitgebers zustehe. Dies k  nne nicht rechtm   ig sein.

  

Der Kl  ger beantragt schrifts  tzlich sinngem   ,

  

das Urteil des Sozialgerichts K  ln vom 27.06.2022 zu   ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 15.12.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.12.2020 zu verurteilen, ihm Insolvenzgeld nach Ma  gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

  

Die Beklagte beantragt,

  

die Berufung zur  ckzuweisen.

  

Sie macht erg  nzend geltend, die vom Kl  ger in Bezug genommenen europarechtlichen Vorschriften h  tten f  r das Insolvenzgeld keine Geltung (Bezugnahme auf BSG Urteil vom 08.02.2001 â   [B 11 AL 30/00 R](#) und EuGH Urteil vom 15.12.1976 â   39/76).

  

Die Beteiligten haben ihr Einverst  ndnis mit einer Entscheidung ohne m  ndliche Verhandlung erkl  rt.

  

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts  tze und die   brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen.

  

Entscheidungsgr  nde

Ä

Die Berufung ist statthaft und auch im Äusseren zulässig. Der Kläger macht einen Anspruch auf Insolvenzgeld geltend, der mit 17.273,74 € den für die Statthaftigkeit der Berufung erforderlichen Streitwert ([Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) überschreitet. Der Kläger verfolgt den Anspruch zutreffend mit der Anfechtungs- und Leistungsklage ([Ä§ 54 Abs. 4 SGG](#)), die auf den Erlass eines Grundurteils ([Ä§ 130 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) gerichtet ist. Daher kann der Senat die genaue Höhe des offenen Arbeitsentgeltanspruchs, die noch nicht abschliessend geklärt ist, offenlassen.

Ä

Die Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Ablehnungsbescheid ist nicht rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Insolvenzgeld wegen des in der Schweiz erfolgten Konkurses seiner ehemaligen Arbeitgeberin N.-AG.

Ä

Der Anspruch richtet sich nach [Ä§ 165 SGB III](#). Nach [Ä§ 165 Abs. 1 SGB III](#) haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Als Insolvenzereignis gilt 1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers, 2. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder 3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt. Auch bei einem ausländischen Insolvenzereignis haben im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld ([Ä§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#)).

Ä

Gem. [Ä§ 324 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) ist Insolvenzgeld innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach dem Insolvenzereignis zu beantragen. Der Kläger hat das Insolvenzgeld am 21.08.2020 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses (30.06.2020, dazu sogleich) beantragt.

Ä

Er hat offene Arbeitsentgeltansprüche für Juni 2020. Damit macht er Ansprüche geltend, die insolvenzgeldfähig sind und in den Drei-Monatszeitraum des [Ä§ 165 Abs. 1 SGB III](#) fallen. Das Insolvenzereignis datiert vom 30.06.2020. Die Konkurseröffnung in der Schweiz ist ein ausländisches Insolvenzereignis iSd [Ä§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#). Die ausländischen Insolvenzereignisse orientieren sich

an den fÄ¼r das Inland gem. [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) und 2 SGB III geltenden TatbestÃ¤nden. Bei diesen Insolvenzereignissen genÃ¼gt es, dass das im Ausland sich vollziehende Verfahren in seinen wesentlichen GrundsÃ¤tzen dem inlÃ¤ndischen Recht entspricht (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 202).Â Dies ist nach den schweizerischen Verfahrensschritten (ErÃ¶ffnung eines Konkurses durch ein Gericht nach festgestellter Ãberschuldung der AG, MÃ¶glichkeiten zur Forderungsanmeldung, PrÃ¼fung von InsolvenzentschÃ¤digung fÄ¼r Arbeitnehmer) der Fall, weshalb eine KonkurserÃ¶ffnung in der Schweiz einer ErÃ¶ffnung des Insolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen des Arbeitgebers iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III](#) gleichzusetzen ist. Auf die problematische Frage, wann eine Einstellung der BetriebstÃ¤tigkeit im Ausland einem inlÃ¤ndischen Insolvenzereignis iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III](#) gleichsteht (hierzu eingehend Voelzke, in Hauck/Noftz, SGB III [Â§ 165](#) Rn. 203), kommt es vorliegend nicht an.

Â

Der Anspruchszeitraum Juni 2020 liegt bis zum 29.06.2020 innerhalb von drei Monaten vor diesem Ereignis (zur Berechnung des Insolvenzgeld-Zeitraums bei einem bestehenden ArbeitsverhÃ¤ltnis vergl. nur Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 165 Rn. 91; KÃ¼hl in Brand, SGB III, 9. Aufl., Â§ 165 Rn. 33). Bis zu diesem Zeitpunkt sind AnsprÃ¼che auf Arbeitsentgelt (fÄ¼r Juni 2020) noch offen iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#).

Â

Der KlÃ¤ger ist jedoch kein im Inland beschÃ¤ftigter Arbeitnehmer iSd [Â§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) gewesen.

Â

Die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Bestimmung zu erfolgen. Vor der EinfÃ¼hrung der Regelung Ã¼ber das Insolvenzgeld bei AuslandsberÃ¼hrung durch das JobAQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 ([BGBl I 3443](#)) war unstreitig, dass sich im Ausland vollziehende Insolvenzereignisse im Rahmen der Insolvenzgeld-Versicherung ohne unmittelbare Bedeutung waren. Die ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland konnte der ErÃ¶ffnung eines Insolvenzverfahrens im Inland nicht gleichgestellt werden (BSG Urteil vom 29.06.2000 â [B 11 AL 75/99 R](#)). Diese Rechtslage ist geÃ¤ndert worden durch das JobAQTIV-Gesetz vom 10.12.2001 ([BGBl I 3443](#)). Sinn der Neuregelung war klar zu stellen, dass es fÄ¼r den Anspruch auf Insolvenzgeld darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschÃ¤ftigt war und dass auch auslÃ¤ndische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld begrÃ¼nden kÃ¶nnen ([BT-Drs. 14/7347, S. 73](#)). Der Gesetzgeber hat damit eine Regelung geschaffen, die in Ãbereinstimmung mit der spÃ¤ter in Kraft getretenen Richtlinie 2008/94/EG Ã¼ber den Schutz der Arbeitnehmer bei ZahlungsunfÃ¤higkeit des Arbeitgebers steht (Voelzke in: Hauck/Noftz SGB III, [Â§ 165](#), Rn. 221) nach der in Deutschland nach deutschem Recht beschÃ¤ftigten

Arbeitnehmer eines ausländischen Arbeitgebers bei Insolvenz dieses Arbeitgebers Leistungen aus der deutschen Insolvenzgeldsicherung erhalten (Art. 9 der Richtlinie 2008/94 EG; E. Schneider in JurisPK SGB III [Â§ 165](#) Rn. 58). Die Vorgängernorm zu [Â§ 165](#), der [Â§ 183 SGB III](#), wurde dementsprechend in Satz 1 um die Worte „im Inland beschäftigt waren“ und um einen neuen Satz 2 „Ein ausländisches Insolvenzereignis begründet einen Anspruch auf Insolvenzgeld für im Inland beschäftigte Arbeitnehmer“ ergänzt. Beide Neuregelungen gelten noch heute gem. [Â§ 165 Abs. 1 SGB III](#) in der Fassung des EinglVerbG vom 20.12.2011 ([BGBl. I, 2854](#)). Mittelbare Auswirkungen auf einen Insolvenzgeld-Anspruch in Deutschland konnte auch zuvor ein ausländisches Insolvenzereignis allerdings über das Insolvenzereignis „vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland“ erhalten. Voraussetzung für ein derartiges (inländisches) Insolvenzereignis war, dass im Inland ein Betrieb im Sinne einer organisatorischen Einheit vorhanden war (BSG Urteile vom 08.02.2001 [B 11 AL 30/00 R](#) und vom 29.06.2000 [B 11 AL 75/99 R](#)). Bei einem hiernach gegebenen inländischen Insolvenzereignis konnte ein Anspruch auf Insolvenzgeld gleichwohl wegen der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers im Ausland zu verneinen sein. Zur Abgrenzung stellte die Rechtsprechung darauf ab, ob „erhebliche Berührungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Inland lag“ (BSG Urteile vom 29.02.1984 [10 RAr 20/82](#) und vom 21.09.1983 [10 RAr 6/82](#)). Seit der Neuregelung durch das Job-AQTIV-Gesetz können damit zwar auch ausländische Insolvenzereignisse einen Anspruch auf Insolvenzgeld auslösen, es kommt für den Anspruch aber „wie bei der vormalig allein relevanten vollständigen Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland“ ausdrücklich weiterhin darauf an, ob der Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt war ([BT-Drucks. 14/7347 S. 73](#)). Damit kann zur Auslegung der Frage, wann eine Inlandsbeschäftigung vorliegt, auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die schon vor dem Job-AQTIV-Gesetz für das Insolvenzereignis „vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit im Inland“ und der Abgrenzung zu der nicht versicherten Auslandsbeschäftigung galt. Maßgeblich ist damit weiterhin, ob erhebliche Berührungspunkte zur deutschen Rechtsordnung bestehen oder bestehen geblieben sind, aus denen zu folgern ist, dass der Schwerpunkt der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers im Inland lag (so BSG Urteile vom 29.02.1984 [10 RAr 20/82](#) und vom 21.09.1983 [10 RAr 6/82](#)).

Ä

Ob der Schwerpunkt des Beschäftigungsverhältnisses im Inland liegt, ist anhand der das Arbeitsverhältnis prägenden Umstände zu beurteilen. Hierzu gehören zB der tatsächliche Ort der Beschäftigung, der Inhalt des Arbeitsvertrages, die Vereinbarung deutschen oder ausländischen Arbeitsrechts, eine Gerichtsstandsvereinbarung und die Art und Weise der Entgeltzahlung (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, [Â§ 165](#) Rn. 197 mwN). Das BSG hat ein inländisches Arbeitsverhältnis angenommen für Arbeitsverträge, die einen von einem deutschen Arbeitgeber mit einer deutschen Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrag zum Inhalt hatten und bei denen ein deutscher Gerichtsstand

vereinbart war (BSG Urteil vom 21.09.1983 - [10 RAr 6/82](#)).

Ä

Die relevanten Umstände stehen im vorliegenden Fall einem inländischen (deutschen) Arbeitsverhältnis entgegen. Es galt schweizerisches Arbeitsrecht, maßgeblich war ein Schweizer Tarifvertrag, das vereinbarte Entgelt war arbeitsvertraglich in Franken ausgedrückt und der überwiegende Teil der Arbeitszeit musste in der Schweiz verbracht werden. Der Umstand, dass dem Kläger an zwei Tagen in der Woche die Arbeit im deutschen Homeoffice gestattet war, ändert an der Bewertung nichts. Bei Arbeit im Homeoffice handelt es sich nicht um eine in Deutschland zu verrichtende Tätigkeit (wie etwa bei der Betreuung von in Deutschland wohnenden Kunden oder von in Deutschland durchgeführten Projekten; so der Sachverhalt bei LSG Baden-Württemberg Urteil vom 17.03.2015 – [L 13 AL 2443/14](#), das in einer im übrigen vergleichbaren Konstellation eine Inlandsbeschäftigung bejaht hatte), sondern um die Nutzung der Vorteile der Digitalisierung zur Ermöglichung der Verrichtung der Arbeit von einem anderen Ort. Dieser muss nicht zwingend in Deutschland sein.

Ä

Nach der Literatur kommt allerdings eine starke Indizwirkung dem Umstand zu, in welchem Land für den Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden sind. In Zweifelsfällen soll entscheidend sein, ob die Beschäftigung der Versicherungspflicht nach deutschem Recht unterliegt (Voelzke in Hauck/Noftz, SGB III, § 165 Rn. 197). Dies gilt aber jedenfalls dann nicht, wenn die Beitragspflicht zur deutschen Sozialversicherung – wie hier – auf der Anwendung der VO (EG) 883/2004, die auf die Schweiz anwendbar ist (dazu näher Beschluss des Senats vom 25.10.2022 – [L 9 AL 109/22 B ER](#)), beruht. Die Bejahung einer deutschen Sozialversicherungspflicht nach dieser Rechtsgrundlage trifft keine Aussage darüber, ob das zu beurteilende Arbeitsverhältnis im übrigen deutschen oder ausländischen Rechtsvorschriften unterliegt.

Ä

Eine richtlinienkonforme Auslegung des Tatbestandsmerkmals „im Inland beschäftigt“ in [§ 165 Abs. 1 SGB III](#) führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union und sind vorliegend nicht die auch für die Schweiz geltenden Vorschriften des VO (EG) 883/2004 betroffen, weil deren sachlicher Geltungsbereich (Art. 3 VO (EG) 883/2004) nicht eröffnet ist, sondern die Regelungen der Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Indem der Gesetzgeber [§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) aber generell für ausländische Beschäftigungsverhältnisse – nicht nur solche innerhalb der Europäischen Union – hat gelten lassen, kann die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2008/94/EG zur Auslegung von [§ 165 Abs. 1 Satz 3 SGB III](#) herangezogen werden (zur richtlinienkonformen Auslegung von innerstaatlichem Recht, das über den Normbefehl des Gemeinschaftsrechts hinausgeht BGH Urteil vom 23.02.2021 – [II](#)

[ZR 65/19](#)). Nach Art. 9 der Richtlinie 2008/94/EG ist f  r die Befriedigung der nicht erf  llten Arbeitnehmeranspr  che die Einrichtung desjenigen Mitgliedstaats zust  ndig, in dessen Hoheitsgebiet die betreffenden Arbeitnehmer ihre Arbeit gew  hnlich verrichten oder verrichtet haben, wenn ein Unternehmen, das im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten t  tig ist, zahlungsunf  hig ist. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil des EuGH vom 16.02.2023 â   [C-710/21](#)) dahin auszulegen, dass â   bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Garantieeinrichtung f  r die Befriedigung nicht erf  llter Arbeitnehmeranspr  che zust  ndig ist, davon auszugehen ist, dass der Arbeitgeber, der zahlungsunf  hig ist, nicht im Sinne dieser Bestimmung im Hoheitsgebiet mindestens zweier Mitgliedstaaten t  tig ist, wenn nach dem Arbeitsvertrag des betreffenden Arbeitnehmers dessen Arbeitsschwerpunkt und gew  hnlicher Arbeitsort im Sitzmitgliedstaat des Arbeitgebers liegen, der Arbeitnehmer aber seine Aufgaben zu einem ebenso gro  en Teil seiner Arbeitszeit aus der Ferne von einem anderen Mitgliedstaat aus verrichtet, in dem sich sein Hauptwohnsitz befindet.â   Hiermit hat der EuGH zum Ausdruck gebracht, dass allein die M  glichkeit, einen Teil seiner Arbeit im Homeoffice zu verrichten, f  r einen Anspruch gegen den Tr  ger des Wohnsitzes â   hier die Beklagte â   zu verrichten, jedenfalls dann nicht ausreicht, wenn die T  tigkeit im Home-Office sich â   wie im Fall des Kl  gers â   nicht auf unmittelbare Aktivit  ten des Unternehmens in Deutschland bezog (eingehend hierzu Cranchaw in JurisPR-InsR 6/2023 Anm. 1).

  

Im Gegensatz zur Auffassung des Kl  gers kann er einen Anspruch auf Insolvenzgeld gegen die Beklagte schlie  lich nicht daraus ableiten, dass ihm eine Absicherung seines Entgelts gegen Insolvenzereignisse zustehen m  sse und die Schweizer Beh  rde einen Anspruch abgelehnt habe. Es bedarf keiner Entscheidung, ob dem Kl  ger nach Schweizer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Insolvenzzusch  digung zustand (dazu Informationen des Kantons Z  rich, <https://www.zh.ch/de/wirtschaft-arbeit/stellensuche-arbeitslosigkeit/arbeitslosenentschaedigung/entschaedigung-insolvenz-arbeitgeber.html>). Denn eine Ablehnungsentscheidung des Schweizer Tr  gers begr  ndet keinen Anspruch gegen die Beklagte (in diese Sinne auch BSG Urteil vom 08.02.2001 â   [B 11 AL 30/00 R](#)).

  

Die Kostenentscheidung beruht auf [   193 SGG](#).

  

Der Senat hat die Revision wegen grunds  tzlicher Bedeutung der Rechtssache ([   160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)) zugelassen.

  

Ä

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024